



Allgemeine Einkaufsbedingungen

KOENEN GmbH

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Ergänzung oder Änderung unserer Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht. Ein Schweigen durch uns auf anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder auf sogenannte Einheitsbedingungen bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende anders lautende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen. Auch die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Zahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
 - 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen mit einer Auftragsbestätigung seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
 - 2.4. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
 - 2.5. Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen.
- 3. Liefertermine, Lieferverzug**
 - 3.1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen ab Datum der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns.
 - 3.2. Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 0,5% insgesamt jedoch höchstens 10% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu fordern. Etwa geleistete Vertragsstrafen werden auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
 - 3.4. Höhere Gewalt sowie Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten und auch uns von den dadurch betroffenen Leistungspflichten. Wir werden im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen geben und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Die selbe Verpflichtung obliegt dem Lieferanten.
- 4. Lieferung / Annahme**
 - 4.1. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
 - 4.2. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen. Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien von einem Beauftragten unseres Werkes zu bestätigen.
 - 4.3. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferungen an unsere Anschrift zu senden.
- 5. Verpackung**

Die zu liefernde Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- 6. Gefahrenübergang, Abnahme**
 - 6.1. Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportunternehmen.
 - 6.2. Bei der Lieferung von Maschinen findet beim Hersteller eine Vorabnahme statt. Diese wird uns 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder Telefax angekündigt. Die Meßstellen für die Abnahmemessungen werden vor der Abnahme gemeinsam festgelegt. Die Messergebnisse werden protokolliert und uns zur Freigabe übersandt. Wir haben das Recht, bei der Vorabnahme anwesend zu sein.
 - 6.3. Die Endabnahme von Maschinen erfolgt nach störungsfreiem Lauf an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Drei-Schicht-Betrieb. Dabei sind dieselben Messungen wie bei der Vorabnahme durchzuführen und die Arbeitsergebnisse der Maschinen – im Fall der Massenfertigung Stichproben daraus – während der Durchführung der Endabnahme zu prüfen. Über die Meß- und Arbeitsergebnisse während der
- Endabnahme ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die dem Pflichtenheft konforme Lieferung und Leistung der Maschine zu bescheinigen ist.
- 7. Zahlungen und Zahlungsbedingungen**
 - 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
 - 7.2. Zahlungen leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsmäßigem, vollständigem Wareneingang und Erhalt einer entsprechenden prüfaren Rechnung in zweifacher Ausfertigung.
 - 7.3. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.
- 8. Mängelrüge und Gewährleistung**
 - 8.1. Die Annahme der Lieferungen erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit und Tauglichkeit. KOENEN wird Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich rügen. Der Lieferant verzichtet in soweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - 8.2. Der Lieferant gewährleistet, daß die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, die zugesicherten Eigenschaften besitzen, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.
 - 8.3. Die Gewährleistungsfrist wird durch die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geregelt.
 - 8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
 - 8.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
 - 8.6. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.
 - 8.7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.
 - 8.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9. Haftung**
 - 9.1. Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer den Risiken angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden in einer geeigneten Höhe abzuschließen und das Bestehen der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen.
 - 9.2. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
 - 9.3. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.2 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
 - 9.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - 9.5. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 10. Beigestelltes Material**
 - 10.1. Die von uns beigestellten Materialien bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich zu lagern. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Beigestellte Materialien sind übersichtlich und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern.
 - 10.2. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch



erkennbare Mängel zu untersuchen, sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von uns beigestellten Materialien fest, ist KOENEN unverzüglich zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.

- 11. Werkzeuge, Formen, Geheimhaltung**
- 11.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen –außer für Lieferungen an uns– nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopie oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 11.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 12. Forderungsabtretung**
- Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsener Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen.
- 13. Ergänzende Bestimmungen**
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist für die Lieferungen und Leistungen derjenige, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern ist.
- 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen und des einheitlichen UN-Kaufrechtes sind jedoch ausgeschlossen. Bei allen sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.